

Das Berggesetz gilt außerdem für Wasser, wenn Grundwasserlagerstätten erkundet werden. Das Eigentum am Grundwasser wird damit nicht bestimmt, wohl aber das Untersuchungsrecht. Grundwasser dürfte daher herrenloses Gut sein, das durch Aneignung in je de Art und Form des Eigentums übergeführt werden kann. Für das Wasser gelten im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer (s. Erl. zu Art. 15).

Nicht zu den Bodenschätzen gehören minderwertige Tone, Sande, Sand- und Kalksteine, da sie als mineralische Rohstoffe im Sinne des Berggesetzes nur gelten, wenn sie hochwertig sind. Sie sind daher auch nicht Volkseigentum. Ob eine Nutzung mineralischer Rohstoffe volkswirtschaftlich von Bedeutung ist, entscheidet der Staatssekretär (jetzt: Minister) für Geologie im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister und dem Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirks. Er entscheidet auch über Grenzfälle in der Zuordnung. Entscheidungen grundsätzlicher Art hat der Ministerrat zu treffen (§ 2 Abs. 2 der 1. DVO zum Berggesetz). Damit ist es in die Hände der Verwaltungsorgane gelegt, darüber zu entscheiden, ob ein konkretes Objekt Volkseigentum ist oder nicht.

Das Volkseigentum an den Bodenschätzen im Sinne der Verfassung und des Berggesetzes besteht unabhängig davon, ob sie bereits entdeckt oder noch unentdeckt sind.

- 8 Hinsichtlich der mineralischen Rohstoffe, also nicht nur hinsichtlich der Bodenschätze im Sinne der Verfassung, statuiert das Berggesetz unabhängig vom Eigentum gewisse Rechte. Es sind dies: das Recht zu Untersuchungsarbeiten (Untersuchungsrecht), zu Gewinnungsarbeiten (Gewinnungsrecht) und zur unterirdischen Speicherung (Speicherungsrecht). Diese Rechte stehen nach § 5 Abs. 1 Berggesetz dem Staat zu. Von der Inhaberschaft des Rechts wird seine Ausübung unterschieden. Diese steht grundsätzlich staatlichen Organen oder volkseigenen Betrieben im Rahmen der staatlichen Planung und nach Abstimmung mit dem zuständigen Rat des Bezirkes zu. Das Gewinnungsrecht, aber nicht das Untersuchungsrecht und das Recht zur unterirdischen Speicherung, kann von den staatlichen Organen genossenschaftlichen oder anderen sozialistischen Einrichtungen übertragen werden. Das Gewinnungsrecht an mineralischen Rohstoffen, die nicht Bodenschätze und damit Volkseigentum sind, kann durch die staatlichen Organe auch an Betriebe mit staatlicher Beteiligung sowie an private Industrie- und Handwerksbetriebe übertragen werden (§ 5 Abs. 2-4 a.a.O.). Die Parallele zur verfassungsrechtlichen Regelung der Gewährleistung der Nutzung des Volkseigentums durch den Staat und der Nutzung und Bewirtschaftung durch die volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen in Art. 12 Abs. 2 Satz 3 liegt auf der Hand (s. Rz. 13—18 zu Art. 10). Die Regelungen des Berggesetzes koinzidieren jedoch nur insoweit mit der Verfassung, als sie sich auf Objekte des Volkseigentums beziehen. Die durch das Berggesetz statuierten Rechte des Staates beziehen sich nämlich auch auf Objekte, die nicht Bodenschätze im Sinne der Verfassung und damit Volkseigentum sind, weil sie mineralische Rohstoffe sind, deren Nutzung keine volkswirtschaftliche Bedeutung hat. Das Untersuchungsrecht besteht sogar am herrenlosen Grundwasser.

Die Bodenschätze waren bereits nach Art. 25 der Verfassung von 1949 in Volkseigentum zu überführen. Das war schon vor Inkrafttreten dieser Verfassung durch Landesgesetz geschehen (s. Rz. 15 zu Art. 9).

- 9 b) Unter Bergwerken sind die Einrichtungen zu verstehen, die der Gewinnung von Bodenschätzen dienen. Es ist gleichgültig, ob sie sich unter oder über Tage befinden.